

09
65

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.



Eigentums-Recht

Und

Ordnung

Wie es mit denen Discussions- oder Cufferungs-
Processen, imgleichen mit Succession der Eigenhörigen Er-
ben und deren Erbtheilungen/Weinkäuffen und anderen bey dem Ei-
genthum fürfallenden Sachen in der Churfürstl. Brandenb.
Graffschafft Ravensberg gehalten werden soll/

Aus Churfürstlichem Brandenburgischen Gnädigstem Special-
Befehl eingerichtet/ confirmiret und zum öffentlichen Druck
zu männiglichem Nachricht gebracht;
Auch mit Churf. Brandenb. besonderer Freyheit
nicht nachzudrucken.



Wiesfeld/ Gedruckt und verlägt durch die Wittibe Tränckners/ Königl.
Preuß. bestellt. Buchdrucker in der Graffschafft Ravensb. 1712.



Lehrbuch der

1810
ORDNUNG

Die in dem hiesigen
Landes- und Kreis-
Schul-Collegio
bestehenden
Schulen
sind
unter
der
Bezeichnung
Landes- und Kreis-
Schulen
zu verstehen
und
sind
den
Landes- und Kreis-
Schul-Beauftragten
unterstellt.



Druck und Verlagsort: Halle, bei der Buchhandlung des Universitäts-Buchbinders, in der Buchhandlung des Universitäts-Buchbinders, in der Buchhandlung des Universitäts-Buchbinders.





W **F** **R**
Friderich
Wilhelm

von Gottes Gnaden/Marggraf zu Bran-
denburg/ des Heil. Römis. Reichs Erk-
ammerer und Churfürst/ in Preussen/
zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/
Stettin/ Pommern/ der Cassuben und
Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen
und Jägerndorff Herzog/ Burggraf zu
Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden
und Cambrin/ Graff zu der Marck und Ra-
vensberg/ Herr zu Ravenstein/ und der
Lande Lauenburg und Bülow/ 2c. Thun
hiemit kund/ Nachdem Uns Unsere Stände der Graff-
schafft



schaffe Ravensberg unterthänigst vorgetragen / was
 massen es mit den Eusserungs- und andern aus dem Ei-
 genthum entstehenden Processen und Ereitigkeiten
 an Unsern Richterern daselbst variabel, und zuweilen
 langsam daher gehe / und zwar darum / weil die Ei-
 genthums-Sachen in blosser Observantz befänden /
 die fürfallende probationes beschwerlich und nichts
 gewisses obhanden wäre / worauff man bey den Ab-
 eusserungen oder bey andern eräugenden Casibus in
 judicando & decidendo sich reguliren könte / da-
 hero dan bald sonst / bald anders / nachdem es an einem
 jeden Ort oder Gerichte von denen Parten ex obser-
 vantia bewiesen werden können / gesprochen / auch wol
 gar die Acta an frembde Rechtsgelehrte und Univer-
 sitäten auff eines oder andern Theils Begehren / wel-
 che des Eigenthums nicht eben erfahren / zu Abfassung
 eines Urtheils verschicket / und dieselbe zum merckli-
 chen Nachtheil Unser / und anderer Guts- und Eigen-
 thums-Herren publiciret worden / derowegen um
 gnädigste Remediirung und nachdrückliche Verord-
 nung gehorsamst gebeten / Wir aber aus Churfürst-
 licher Vorsorge nicht unbillig befahren müssen daß der
 Eigenthum und dessen Gebräuche bey so gestalten
 Sachen hinfüro in Confusion oder gar in Abgang
 gerathen / und nicht weniger Uns als andern Eigen-
 thums



thums. Herren ein Präjudicium zu wachsen dürffte. Daß Wir dahero Unserer Stände unterthänigstem Suchen/ um so viel destomehr in Gnaden deferiret / und die Ursachen/ welche zur Aeußerung erheblich/ wie auch den modum procedendi, und wie andere dabey einfallende streitige Casus künfftig zu decidiren/ von Unsern dazu gnädigst verordneten Commissariis für erst in nachfolgenden Puncten verassen lassen/welches Wir dann/ biß ein anders in einem oder andern Punct verordnet worden/ præcise gehalten und beobachtet haben wollen.

Befehlen auch hienit Unsern Appellation- auch Haupt- und Bohgerichtern der Graffschafft Ravensberg gnädigst und ernstlich / sich darnach jederzeit gehorsamst zu achten/ und die Processen besmöglichst zu beschleunigen. Und damit niemand mit Vorwendung einer Unwissenheit dieser Unserer Verordnung sich hinfaro behelffen können/so haben Wir solche hienit durch offentlichen Druck jedermänniglich zur Nachricht kund machen lassen/ und soll dieselbe von Unsern Bögten gleich Anfangs bey Einnahme der Broge den Unterthanen deutlich vorgelesen/ und ad valvas templi in Städten und Kirchspielen / wie auch an die Raths- und Gerichtshäuser / imgleichen an die Amtstuben affigiret werden.

Verzeichniß /
 Aller Capitulen und Rubricen dieser
Ordnung.

Caput. I.

Von Succession der Eigenbehörigen / Erbtheilung der
 Guts-Herren / und von Wechseln.

Cap. II.

Von den Leibzuchten.

Cap. III.

Von Spann- und Leibdiensten.

Cap. IV.

Die Ursachen / warum ein Eigenthums-Herr zum
 Eufferungs-Process schreiten kan.

Cap. V.

Wie in dem Eufferungs-Sachen zu procediren.

Cap. VI.

Was sonst bey Abfassung der Discussions-Urtheil/
 und bey andern vorkommenden streitigen Casibus
 zu beobachten / und wie selbige zu decidiren.

Cap. VII.

Von Zehenten.

Cap.

Caput I.

Von Succession der Eigenbehö-
rigen / Erbtheilung der Guts-Herren/
und von Wechfelen.

WAn ein eigenbehöriges Er-
be oder Stätte durch den Tod
der Colonorum des Mannes
oder Weibs / oder beyder / oder
durch die Aberrettung derselben /
und Annehmung der Leibzucht / zur neuen Besetzung
eröffnet wird / und Söhne vorhanden / kan von denen
der Jüngste das An-Erbrecht / wie hergebracht / für den
Brüdern und Schwestern präterndiren / und soll auch
denenselben vorgezogen werden.

2. Solte sich aber zutragen / daß der An-Erbe
wegen dessen Jugend oder sonstem dem Erbe oder Gute
der Gebühr vorzustehen / nicht qualificiret befunden
würde / daß alsdann mit Zuzichung der Eltern und
der nächsten Anverwandten / der Eigenthums-Herr
bemaecht seyn solte / einem tüchtigen von den Kindern
solches Gut zu überlassen; Jedoch daß eine sothane
Auflassung *authoritate judicis* geschehen / und dem
An-

An-Erben wegen seines Abstandes alsobald eine Erklärung ausgelebet und andern Kindern besondere Aussteuer nach Verordnung des Domini directi vorbehalten und ausgegeben werden solle.

3. Da aber keine Söhne / sondern nur Töchter vorhanden / hat die jüngste Tochter vor den älteren das An-Erbrecht zu prätendiren / und wan der jüngste Sohn oder Tochter für ihren älteren Brüdern oder Schwestern oder für wärcklicher Betret- und Annehmung des Erbes oder Guts mit Todt abgehen / oder sich frey kauffen würde / und sich nicht wieder eigen geben wolte / oder sonst annehmlichere Condition erlangen solte / alsdan soll der nechste jüngste Sohn / oder wan keine Söhne vorhanden / die auff dem Erbe vorhandene jüngste Tochter in der abgehenden Platz treten / und sollen jedesmahl die Kinder aus erster Ehe / denen Kindern anderer Ehe in puncto successionis präferiret werden.

4. Jedoch soll die Successio (wie bißhero auch observiret) in locum des mit Tode oder sonst abgehenden An-Erben allemahl auff den in ordine nechsten jüngsten Bruder oder Tochter / welcher noch im Eigenthum stehet / und sich cum uxore, falls er verheyrathet / der Gebühr zum Erbe qualificiren kan / devolviret werden.

5. Wel-

5. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet oder andere Erb- und Güter angenommen / sollen zu der An-Erbschafft casa eveniente, wan nemlich ihre jüngere Brüder oder Schwester / oder auch die Eltern ohne Nachlaß anderer Kinder abfallen / keinen regres zu der Succession haben / es sey dan / daß der Guts-Herr sie hinweg wieder vermittelst gebührllicher qualification zum Erbe verstaten wolle.

6. Der An-Erbe aber / welcher sich des Erbes und dazu gehöriger immobilien und Pertinentien, als legitimus successor, wann er sich zuvor wegen des Sterbfals gebührllich verglichen / annehmen will / ist nicht schuldig / uns oder andern Guts-Herren sich mit dem Weinkauffen oder dergleichen zu qualificiren.

7. Wegen eine sothane Annehmung des Erbes soll und muß derselbe dem Guts-Herren die gewöhnliche Pfächte und Dienste / in publicum die gemeinonera; und denen privatis, von den Eltern / und von ihnen selbst gemachte Schulden / sie seyn bewilliget oder nicht / abtragen / und können Wir keines Wegs geschehen lassen / daß / so lange die Coloni den nutzbahren Gebrauch des Erbes haben / denen Creditoribus das ihrige extra casus discussionis abgeschnitten werden solle. Wornach sich Unsere Bedienten in puncto executionis, nach Gelegenheit der Zeiten und des Erbes

bes/ bescheldeneulich zu achten haben.

8. Da aber die Erbe und Güter vacant werden/ und von neuem cum extraneis Colonis per novam gratiam des Guts. Herren besetzt werden/ solchen Fall sollen dieselbe nicht gehalten seyn/ von einigen Schulden/ob schon keine Cufferung darüber ergangen/ etwas weiter abzutragen/ als infra cap. 6. §. 14. specificiret seynd.

9. Wan der An-Erbe zur Ehe schreitet/ so sol Er oder Sie eine solche Person aussuchen und dem Guts. Herrn würcklich darstellen/ die GDe fürchtet und etnes guten Leumuhes ist/ wogegen der Guts. Herr nichts mit Rechte zusprechen hat/ und welche das Erbe mit einem proportionirlichen Stück Geldes und sonsten verbessern kan.

10. Ist die anretende Person freyes Standes/ muß sie sich eigen geben: Ist sie eines andern Eigenthums/ sol Sie gehalten seyn zuzorderst die Verwechslung zu suchen/ oder sich frey zu kauffen.

11. Und weiln dadurch/ wan in anderm Eigenthum stehende Personen auff Unsere/ oder anderer Guts. Herrn Erben/ Kotten/ oder Leibzucht gelassen werden/ viele inconvenientien entstehen/ frembde Herrn Sterbfälle ziehen/ und Dero Behueff darauff Erbehlung halten/ auch die von einer sohanen Person

son gebohrne Kinder dem Leibeigenthum der Mutter folgen / und also dem Guts-Herrn zum mercklichen Beschwere gereicht / So sollen hinfüro Unsere Beamte mit Fleiß dahin sehen / daß solchane Leute / ehe und bevor sie sich des fremden Eigenthums gänzlich liberiret, auff Unseren Gütern nicht gelassen / sondern die Aufferacht verweigert / und biß dahin abgewiesen werden / welches den andern Guts-Herrn in dergleichen Fällen gleichmässig verstatet / und freygestellet wird.

12. Gleichfalls wan eine freye Person auff Unserer oder anderer Guts-Herrn Eigenthums Erbe heyrahet / daß alsdan ohne sonderbahre Gerichtliche oder für Notarien und Zeugen vorhergangene renunciation ihrer Freyhelt dieselbe ipso facto ins Leibeigenthum dessen / dem das Erbe oder Kotten gehörig / sich begeben zu haben / geachtet werden / doch daß das erstgebohrne Kind an Statt der freyen Mutter / und gegen Abforderung eines Gutheerlichen Schelnes frey / übrige / ob schon gemelli gebohren wärden / eigen seyn sollen / fals aber nur ein Kind gezeuget / oder die andere Eigene abstarben / und das Freye hinfwiederum die Elterliche Güter beziehen und annehmen wolte / muß sich selbiges wieder in den Eigenthum begeben.

13. Als sich öftters zuträgt daß zu Unf- und anderen

derer Guts. Herrn Präjudiz die erwachsene Kinder und An-Erben die Eckerliche Stette nicht annehmen/ noch sich dazu qualificiren wollen/ sondern von einer Zeit zur andern tergiversiren. Solchemnach setzen und wollen Wir/ daß auff vorhergehendes Anmuhthen des Guts. Herrn dieselbe innerhalb Jahres. Frist schädlig seyn/ sich cathegoric zu erklären/ ob sie die Stette wärcklich beziehen und annehmen wollen/ oder aber in dessen Hinterlassung ihres habenden Juris colonatus verlästlig seyn sollen.

14. Solte auch der An-Erbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlauffen/ und innerhalb zweyen Jahren kein Geleit erhalten/ und sich zu Recht verthätigen können/ alsdann sol er des An-Erbrechts verlästlig/ und der Guts. Herr bemache seyn/ das Erbe mit einem andern colono legitime zu bestellen.

15. Und obwohl die Verwechslung (so zu conservation des Eigenthums gereicht) von theils Guts. Herren unterweilen verweigert/ und rigorose darauff gegangen werden wil/ daß die im andern Eigenthum stehende sich von ihren Eigenthums. Herren frey kaufen/ und demnechst wieder eigen geben sollen/ Unsere Beamte aber es jederzeit nach altem Herkommen bey der Wechsel gelassen: Als ordnen und wollen Wir/ daß

daß sich andere Eigenthums-Herrn demselben gleich-
falls accommodiren / und auff vorher präsentirte
gewöhnliche Churzettul/zu wehlen und zu wechseln ge-
halten seyn sollen.

16. Mit den Juribus, so bey denen Verwechslun-
gen entrichtet werden müssen / soll es bey den alten Her-
kommen verbleiben / und welcher die verwechselte Per-
son auff sein Erbe und in seinem Leib-Eigenthum be-
kومت / und dagegen eine andere loß gibt / drey gleicher
condition Leibeigene Personen um daraus zuwehlen
in dem Chur oder Wahl / wie bishero gebräuchlich /
gestellt werden.

17. Solte aber ein Guts-Herr sothane gleiche
Personen in seinem Leib-Eigenthum nicht haben / als-
dan muß die Jenige / so auff das Erbe oder Kotten zu
heyrahten gedenecket / sich frey kauffen. Es sol auch
der Guts-Herr außser Landes keine Wechsel anzuneh-
menschuldig seyn / gleichfalls sol der An-Erbe nicht ver-
wechselt werden.

18. Wann die Wechsel richtig / sol und muß die
auffs Erbe oder Kotten erretende Person einen willigen
Guts-Herrn machen / das ist / die Auffahrt oder Wein-
kauff / und das Nagelgeld pro more entrichten.

19. Wann ein Eigenbehöriger Mann oder Frau
verstirbet / derselbe / er sey seines Guts-Herrn Colonus
oder

oder nicht/ wohne auff seinen oder andern eigenen oder freyen Gütern/ so wird er dennoch geerbtheilet / und zwar solcher Gestalt/ daß wan ex conjugibus einer verstirbet/ solle pro more, aller Verlassenschaft halbscheid/ als quota & hæreditas defuncti vom Guts-Herrn / in Verweigerung gebühlicher Dingunge in natura geerbet/ und superstes conjux, und Kinder/ davon excludiret seyn/ übrige Halbscheid aber bey dem superstite, bis derselbe gleichfals abgeheth/ verbleiben/ alsdann der Guts-Herr ferner erbet.

20. Ist aber die verstorbene Mutter eigen/ und ihr Mann frey/ und Zene verstirbet/ so succediret der Dominus zur Halbscheid/ und bleibet ratione communionis bonorum die übrige Halbscheid dem freyen Vater bevor/ stirbet aber der freye Vater und verlässet Kinder / erben selbige die ganze Verlassenschaft ohne Unterscheid/ sie seyen frey oder nicht/ illis deficientibus proximiores agnati. Ist im Gegentheil der Mann oder Vater eigen/ erbet der Guts-Herr wieder die Halbscheid/ und die übergebliebene Halbscheid ihre freye Mutter: Solte sich auch zutragen/ daß eine freye Person in cælibatu, oder ohne Leibes-Erben mit Tode abgehen solte/ sollen die Nächsten sine differentia, sive liberi, sive servi, secundum ordinem juris communis demselben succediren.

21. Sol-

21. Solten auch Unsere Beamte oder andere Guts-Herren zu des Erbes besserem Auffkommen den An-Erben zu des Sterbfalls Dingung / vorbehaltlich des Herrgewettes und des Gerades / so dem Guts-Herrn völlig vorab gebühret / admittiren und für die Halbscheid omnibustaxatis, ein gewisses quantum an Gelde nehmen / alsdann sol der Colonus schuldig seyn / alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung / auch in eventum medio juramento richtig zu specificiren / die Begräbnß-Kosten aber allein für sich zu tragen.

22. Wann aber derselbe baare Gelder / actiones oder dergleichen Sachen verdunkeln oder verschwelgen / und der Guts-Herr davon über kurz oder lang Wissenschaft erlangen würde / sol derselbe / ob er woll zur Halbscheid dazu allein befugt gewesen / in poenam des Verschwelgens die verschwiegene Posten völlig und ganz / etiam quoad partem dimidiam colono deditam wegzunehmen befugt seyn. Solte aber dem Guts-Herrn aller Erbfall durch Tod beyder Colonorum anfallen / und nicht wieder gedungen werden / ist derselbe gehalten / auch die sumtus funerum zu tragen.

23. Wan einer von dem Verbelgenen Ehegatten auf dem Erbe oder Kotten durch den Todt abgegangen / ist der Überlebender bemacht / consensu Domini wieder

der darauff zu heyrathen/ hätten sie aber im vorigen Ehestande Kinder gezeuget/ und selbige im Leben/ soll die Bewohnung des Erbes allein auff gewisse Jahre (welche der Guts-Herr zu determiniren) geschehen/ nach welcher Verlauff sie dem An-Erben das Erbe und Gut abzutreten/ und sich auff die Leibzucht zu begeben schuldig; mit Ertheilung der jenigen aber so Haagen-Hausgenossen/ oder andere Gerechtigkeit zu beweisen haben/ bleibet es bey dem Herkommen.

24. Nachdem einige Eigenbehörige sich offters untersehen/ per Donationes intervivos auch mortis causa dieses oder jenes zuverschenden/ in Meynung ihren Guts-Herrn solches zu entziehen; So ordnen und wollen Wir / daß ihnen zwar erlaubet seyn solle / etwas / aber nicht ultra semissem bonorum mobilium inter vivos pure & absolute ohn einige reservation ususfructus, unterhalts / oder sonsten / wan so fore extraditio geschieht/ einem oder dem andern / da er sonst das Erbe nicht graviret / zuverschenden. Wan aber die traditio usque ad eventum mortis differiret wird/ soll die Donatio nulla und nichtig seyn.

25. Weil auch kein Eigenbehöriger testiren / folgbahr auch mortis causa nichts verschenden kan / so sollen gleichfals alle Donationes und Ubergaben/ so auff

auff den Todes-Fall gerichtet / unkräftig und ungültig seyn.

26. Solte ein Eigenbehöriger durch seinen Fleiß zu seinem unterhabenden Erbe oder Kotten andere immobilia bona neben denen Eigenthümlichen Gütern acquiriren / erwirbet er selbige seinem Guts-Herrn / und werden sothane acquisita bona mit denen andern Eigenthümlichen Gütern nach des Coloni Absterben consolidiret / und können zwar von den Colonis, als primis acquirentibus vorgemeldeter maffen / nicht aber von den successoribus alieniret / oder von ihnen als frey-eigene Allodial-Güter angenommen werden.

27. Im übrigen sollen denen Eigenbehörigen alle alienationes, und was nach Einhalt gemeiner Rechten darunter begriffen / wie auch das Oberholts zufallen durchgehends und ohne consens des Guts-Herrn sub poenâ privationis, wie in Cap. IV. §. 4. 5. 7. gemeldet / ernstlich inhibiret seyn.

28. Damit gleichfals die Eigenbehörige fide jübendo in keine Gefahr gerahten mögen / wollen Wir / daß die Coloni, Unserer vorigen Ordnung gemäß / solches unterlassen: Fals aber selbige zu einer Burgschafft sich verstehen / auch Creditor darin geheelen würde / bleibt zwar der Colonus actione personali
 E jenem

jenem verhafte / quoad successores aber soll die fidejussio unkräftig und dem Creditori zur Zahlung etiam extra casum discussionis nicht verholffen werden.

29. Wie auch / wan einige Leute sich in andere Dörter und Länder begeben / daselbstien sich häufiglich niederlassen / verhehlichen / auch wohl versterben / der Guts-Herr aber davon / und wo sie anzutreffen / nicht weiß / und dadurch merklich verfürhet wird: daß sothane Eigenbehörige zuvor Erlaubniß vom Guts-Herrn erlangen / oder sich frey kauffen / bey Entscheidung dessen aber ihres Kindlichen Antheils priviret seyn / selbiges dem Guts-Herrn anfallen / auch ihme sonst ihre Erbeheilung und jura reserviret seyn sollen.

30. Nachdem sich öftters zuträgt / daß die Guts-Herrn von theils Eigenbehörigen / die keine dem Guts-Herrn zuständige Güter besitzen / auffer dem Zwang-Dienst wo es hergebracht / und dem Sterbfall tempore mortis nicht zu genieffen haben / solche aber sich unwillen des Guts-Herrn bald hier bald dort auffhalten / auch zuweilen / wann solche verstorben / die Erben oder andere interessirten dem Guts-Herrn den Sterbfall entziehen / und sich mit der præscription libertatis schützen wollen / So ordnen Wir / daß dergleichen Eigenbehörigen / ungeachtet sie wegen des Eigenthums

ehums nicht besprochen / libertatem aber nicht dociren können / die præscription, wosern nicht bona fides & alia requisita, præscriptionis dabey verhanden nicht zustatten kommen / sondern der Guts-Herr nach dessen Tode bemächtigt seyn solle / den Sterbfall zu ziehen.

Caput II.

Von den Leibzuchten.

I.

WAn die Eltern geneiget / den An-Erben das inhabende Gueben Lebzeiten abzutretten / soll ihnen zwar solches consensu Domini zugelassen seyn / weil sich aber öfters begibt daß die Eltern für den Abstand der Güter sich von den An-Erben ein gewisses Stück Geldes versprechen lassen / oder eine sothane grosse Leibzucht behalten / daß sie davon überflüssig leben / hergegen jener unter den beschwerden und gemachten Schulden kaum fortkommen kan; So ordnen Wir hiemit / daß sothane pacta und Versprechungen ausser der gewöhnlichen Leibzucht gänzlich null und nichtig / und beyde Theile fiscaliter darzu gestraf.

E 2

straffet / wie auch von einem jeden Eigenthums-Herrn die Leibzucht an Länderey / Mobilien / und lebendigen Haabe / wie gebräuchlich nach der Billigkeit / und des Erbes Beschaffenheit / jedoch nicht ultra sextam determiniret und gesetzet werden solle.

2. Welche Leibzuchts-Güter die Besizere in Dach und Fach / wie einem fleissigen Hauswirth gebühret zu halten / schuldig / so lang es sich erhalten lassen wil / und seynd bey Straff der Abweisung oder sonstigen ernstlichen Einsehens nicht bemacht / die Güter zu verderben / zu versetzen / oder zu vereusseren / gestalt ihnen dan auch / auffer dem gewöhnlichen Brennholz / Oberholz zu fällen oder zu verkauffen / gänzlich abgesezt und verbotten wird.

3. Wan die Leibzüchter beyde versterben / soll die ganze Leibzucht cum pertinentis und wann einer von denselben versterbet / die Halbscheid zur Leibzucht gehöriger pertinentien hintwieder an den An-Erben und an das rechte Gut fallen / jedoch dieses letztern Fals / das Leibzuchts-Haus bey den superstitie ganz verbleiben.

4. Fals nun der überbleibender Leibzüchter ad secunda vota mit Beliebung des Gnts-Herrn und vorhergehender qualification auff die halbe Leibzucht schreiten würde / alsdann soll der einkommenden Ehe

Ehegatte Zeit seines Lebens selbige zu genießen haben.

5. Wan auch selbige bey den Kindern die Wohnung genießen / mit ihnen essen und trincken / solches aber / weil die Guts. Herren von ihnen alsdan nichts erben können / Uns und andern zum præjudiz gereicht / so sollen die zeitigen Coloni nach der Eltern Absterben an statt des Sterbfals dem Guts. Herrn nach Gelegenheit des Erbes eine Recognition zu geben schuldig seyn.

6. Solte sich auch bey denen Eusserungs. Processen befinden / daß die Leibzüchter meistens die debita contrahiret / oder die Ruin des Erben verursachet / und unbillig wäre die rechten Besitzer und Ans Erben abzucessern / und jene darauff zu verlassen / So wollen und ordnen Wir / daß die Leibzüchter mit den rechten Besitzern und Kindern / man causa discussionis sufficiens ist / davon gewiesen werden / oder gehalten seyn sollen / die von ihnen gemachte Schulden prorata abzutragen.

7. Gleichfalls sollen die Leibzüchter die vorkommende onera communia nach ihre Vermögenheit und Zustand dem Erbe zum besten prorata zu præstiren / mit schuldig seyn.

Caput III.

Von Span- und Leibdiensten.

Was die Abstattung der Eigenbehöriger Span- und Leibdienste belanget/ soll es damit Unserer hiernächst in sine beygefügeten Verordnung gemäß allerdings gehalten werden.

Caput IV.

Die Ursachen / warum ein Eigenthums-Herr zum Cufferungs-Process schreiten kan.

Enstlich / wan der Eigenbehöriger aus Vorsatz oder daß Er nachlässig und faul / und seinem Haukwesen nicht wohl vorsehet / Pfächte und Schülde / dem Guts-Herrn nicht bezahlet / sondern dieselbe so weit als die Pfächte von zweyen Jahren eintragen können / auffschwellen läffet / oder sonsten seine gebührende Dienste zum offtern aller gethanen Anforderung und Warnung ungeachtet / nicht verrichtet.

2. Zum

2. Zum andern/aus gleicher Ursach die gemeine Landschazungen/und andere dem Erbe obligende onera communia in vier nach einander folgender Jahren nicht abträget / sondern dieselbe mehrentheils in præjudiz der Guts-Herren zum merklichen Beschwer auff schwellen lässet.

3. Zum dritten / wann eine Eigenbehörige Person ohne Consens und Vortwissen des Eigenthums-Herrn sich verheyrathet / und das Weib oder den Mann auff das Erbe führet/der oder dieselbe mit dem Eigenthum und denen gewöhnlichen Weinkauffs- und Auffahrs-Geldern zu dem Erbe sich nicht qualificiret / noch aus ihren Eigenthums-Herren Personlicher Dienstbarkeit durch frey kauffen oder wechseln sich zuvor liberiret hat.

4. Viertens / das ihme Colonario jure auffgetragenes Erbe oder Stette merklich deterioriret / das unterhabende Wohnhaus / Zimmer und pertinentien / auch Hecken und Zäune nicht in esse conserviret / sondern scheinbarlich in Abgang gerathen / und verwässen lässet.

5. Fünfftens / das zum Erbe gehöriges fruchtbare oder Oberholz (worunter auch dasjenige mit begriffen / was Er oder seine Vorfahren selbstn gepottet) wie auch

auch das Brandholz ohne sonderliche Noth ruiniret und verhauet.

6. Zum Sechsten/ die Ländereyen durch Faulheit und Nachlässigkeit unbefahmet liegen und verderben lasset/ und sich nicht bey nöthiger Begehlung der Länderey erhält.

7. Zum Siebenden / wann der Colonus oder dessen Vorfassen/ welchen derselbe in jure colonario succediret / das Erbe ohne Vorbewußt und Einwilligung des Guts-Herren mit vielen Schulden beschweret/ die Ländereyen/ Wiesen/ und andere zum Erbe gehörige Stücke davon verpfändet/ vertauschet/ oder sonst vereuffert / es wäre dan / daß der Guts-Herr den schlechten und verschuldeten Zustand gewußt/ und dazu conniviret / dem ohnerachten/ aber dennoch einen vom Geblüt admittiret / welchen Falß der Guts-Herr sich dieser Ursachen nicht bedienen kan.

8. Achstens/ auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren seinen Kindern Brautschatze an Gelde/ Vieh/ Korn/ und anderer fahrender Haabe/ oder auch durch heimliche Neben-pacta ein mehrers/ als derselbige eingewilliget/ gelobet/ und selbiges ganz oder zum theil bezahlet.

9. Zum Neundten/ seinem Guts-Herrn/ sich unherwilliger Weise widersetzet/ und die gewön- und üblich-

Ablich hergebrachte Span- und Leib-Dienste erweißlich nicht prästiren will.

10. Zum Zehenden/ wann der / oder dieselbe sich S. V. dergestalt dem Huren-Leben ergibt / Ehebruch / Diebstal / oder sonst eine grobe Missethat begeht / daß dadurch dem Erbe eine groffe Schuldenlast angehängt werden solte.

11. Weil aber zum eilfften alle Ursachen / wegen allerhand Umstände / eigentlich nicht determiniret werden können / So ordnen und wollen Wir / daß über obige / similes vel etiam graviore casus billich comprehendiret / und solches arbitrio judicis heimgestellet seyn solle / gestalt Wir dan auch oberwehnte casus discussionis nicht eben alle conjunctim requiriren / sondern es kan zur Eufferung geschritten werden / und halten vor gnug / wan deren zum wenigsten drey concurriren und erweißlich sind.



Caput V.

Wie in den Lusserungs-Sachen
zu procediren.

I.

Nachdem bisshero die Lusserungs-Processen à Convocatione Creditorum den Anfang genommen/und zugleich cum Colonno & Creditoribus super casu privationis disputiret worden/ ehe man gewuß/ ob die eingeführte Ursachen erheblich/ und also beschaffen/ daß der Colonus seines am Erbe gehaltenen Rechts priviret werden könne oder nicht? Die quaestio aber: An privationi locus sit? præjudicialis und für andern billig am ersten erörtert werden muß; Als ordnen und wollen Wir/ wan in Unfern Namen Unsere Beamte oder andere Guts- oder Eigenthums-Herren wider ihre Eigenbehörige einen Discussions-Process anzustellen genöthiget werden/ daß dieselbe anfang-

anfänglich legitimam constitutionem sub manu & pitzeto einschicken / und die Ursachen des Verbrechenens und überfahrens wider den Colonum discutendum Puncten weise / und cum apta petitione gerichtlich einbringen sollen.

2. Darauff dann der Colonus cum communicatione hujus, ad personaliter comparandum sub poena ad quindenam citiret / darüber der Gebühr inquiret / auch sofort mündlich vernommen / und dessen Bekantniß ad marginem eines jeden Punctes gesetzt werden solle.

3. Was alsdan von demselben abgestanden werden möchte / soll der discutirende Guts Herr gleichfalls in termino quindene dociren / und ein solches dem Colono cum termino ad submittendum communiciret werden.

4. Fals auch ein oder ander Theil / sonderlich wegen Verwüstung des Erbes oder sonstien / sich auff einen Augenschein beruffen würde / sollen sofort einige vom Gerichte / entweder der Hohgraff oder der Verwalter selbst mit etwa einem Allessore den Augenschein / citatis citandis, einnehmen / und das Befinden / wie auch des Coloni Schuzreden fleißig protocolliren lassen.

5. Wie dan derselbe mit seiner defension summarie vernommen / & facta submissione aus dem Verfolg erhellet / daß die causæ privationis unerheblich / und die Umstände (welche wohl überleget werden sollen) ein miltteres / oder noch zur Zeit einen Abstand / oder sonst ein anders erforderren / soll dem Discutienten sein Suchen abgeschlagen / und prorenata rechtlich verordnet werden.

6. Wird sich aber befinden / daß die eingeführte Ursachen zur Abcufferung erheblich und sufficient seyn / soll ad ulteriora geschritten / und nach Ablaffung des petiti 1. alle auff dem Erbe befindliche mobilia & moventia samit den besaamten Früchten Behuff des Guts, Herren / und Aberagung testirender Lands, onerum tam contra Creditores quam ipsium Colonum in einen poenal Zuschlag gelegt / und 2. die Creditores ad profitendum sua credita, & producendum sua Originalia documenta cum copiis (damit diese prævia Collatione ac restitutis Originalibus bey denen Actis verbleiben mögen) durch die gewöhnliche proclamata von denen Benachbarten Kanzeln trina vice von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen / facta tamen debita reproductione Citationum cum inscriptis executis, sub poena perpetui silentii in ultimo ter-

mino

mino propter incertitudinem edictaliter, und 3. der Colonus ferner ad personaliter comparandum & ad agnoscendum vel diffidendum debita sub poena in jedem termino abgeladen werden.

7. Und damit nicht/ wie hiebvor / die Citationes edictales wegen des puncti Constitutiones kossbarlich reiteriret werden mögen/ sollen die erscheinende Creditores zu Beschleunigung des Processus sofort bey Angebung ihrer praetensionem ad causam zu constituiren / sub poena praecclusionis, schuldig seyn/ welches denenselben bey denen Edictal-Citationen jedesmahl zu notificiren / damit sich niemand elnige übereilung zu beklagen/ Ursache haben möge.

8. So soll auch der Actuarius Judicii in quolibet conscriptionis termino à part notiren / welche von den angehenden Creditoribus denen Citationibus sich conformiren ihren Beweis in Originalibus produciren / und ad causam constituiren würden.

9. Wan alsdan in ultimo termino nach geschehener drittmahliger und cum inscriptis attestatis producirter Citation ex Actis hervorleuchten wird/ daß man contra Colonum mit der Abcussung

verfahren könne/ so soll auff des Discutienten Anhalten sofort (1.) wider denselben definitivè erkant / und seines am Erbe gehaltenen Juris Colonarii, wie auch 2. die jenige Creditores, welche gleichfals ohne erlangten Consens wider die Lands-übliche Edicta Gelder ins Erbe geliehen (weil wider dieselbe keines weiteläuffigen disputirens nöhtig) ihrer Anforderung verlästlich erklärt/ und der Colonus mit Weib und Kindern/ imgleichen die vorbenandte ungewilligte Creditores, so vom Erbe etwas unterhaben / abgecußert und abgewiesen/ und das Erbe mit allen pertinentien / auch auff der Länderey aussiehenden Früchten / sampt andern Mobilien und fahrender Haabe dem Guts-Herrn in einem dazu benannten gewissen Termino, eingeräumet/ hergegen die ungewilligte Creditores mit ihren Forderungen an den discutiirten Colonom verwiesen. Fürters 3. den nicht erscheinenden Creditoren accusata eorum contumacia das gewöhnliche perpetuum silentium eingebunden/ gleichfals 4. die Creditores die præstanda nicht præstiret / noch sich denen Citationibus conformiret / in eodem Decreto & termino in contumaciam ihrer Anforderung priviret werden.

10. Fals aber eines oder des andern Creditum
privi-

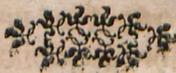
privilegiret / wie unten verordnet / also daß fernere
Schrifte-Wechselung nöhtig erachtet werden möchte/
sol selbiges in dem Decreto ausgesetzet und dem discu-
tirenden Guts-Herrn auferlegt werden / ad secun-
dam salvā anticipatione seine Exceptiones und
special-Erklärungen / dagegen einzubringen.

II. Wan solches geschehen / sol denen Credito-
ribus davon Abschrifte cum usitato termino mitge-
thellet/und ihrem Anwald angedeutet werden/præcise
mit der Submission-Schrifte einzukommen/ wie auch
des discutienten Anwald frey gestellet seyn / in se-
cunda juridica purè concludendo sich dagegen fer-
ner vernemen zu lassen.

12. Solchem nach sollen Unsere Richter die
Sachen für beschloffen auff- und annehmen/ Acta re-
vidiren / und selbstien / wie vor / was den Eigenthums-
Rechten und dieser Unserer Ordnung gemäß/erkennen
und aussprechen / oder in causum legitimæ recusa-
tionis die Acta an unpartheyische und des Eigen-
thums-Rechten erfahrene Rechts-gelährte pro con-
cipienda sententia verschicken / und das judicatum
ohne Säumnis gebührend publiciren und exequi-
ren lassen.

13. Weil

13. Weil an denen Benachbarten Orten in dergleichen Eufferungs-Sachen keine appellationes verstatet werden / indem dieser Processus summarius und billig ohne Weteläufftigkeit / damit die Erbe nicht ferner in Verderb gerathen / abgethan werden muß / also sollen auch keine Appellationes angenommen / noch andere remedia suspensiva Platz haben / jedoch wollen Wir denen gravatis das beneficium supplicationis dergestalt gnädigst verstaten / daß solche quoad effectum devolutivum tantum an Unser Ravensbergisch Appellation-Gericht allhier immediate & recta von allen Unsern Ravensbergischen Hofgerichten erwachsen soll / in welchem Fall dan auch die summa, wie in causis Appellationum Ordinariarum nicht geringer als 100. Goldgl. Capital seyn / und diese summa nicht conjunctim von mehreren Creditoribus zusammen gerechnet werden sol / sondern es muß ein jeder Creditor oder Colonus, der dieses remedium ergreifen wil / singulatim und à part ein so hohes Capital, als ist gedacht / zu prärendiren haben.



Caput.

Caput VI.

Was sonsten bey Abfassung der
Discussions-Urtheil und bey andern vor-
fallenden streitigen Casibus zu beobachten/ und
wie selbige zu decidiren.

A^{I.} An die Eltern ihres Uber-
fahrens halber/ wie vorgemeldet/
abgecessert worden / sollen die
Possessores mit ihren Kindern
schuldig seyn/ sothane eigenthümliche Erben innerhalb
6. Wochen ohne einige Prætenzion zu räumen / und
den Guts-Herrn damit schalten und walten zu lassen /
bey Entstehung der Güte / sollen selbige per manda-
ta pœnalia, auch/ da nöhtig / manu forti darzu ange-
halten werden.

2. Als auch theils Guts-Herrn den abgecesserten
Colonum selbstem / oder einem von dessen Kindern
per simulatum Contractum ex nova gratiâ tan-
quam extraneum zuweilen admittiren / und also die
Abeusserungen in fraudem Creditorum allein ergan-
gen / sol solches htermit gänzlich abgestellet seyn / und
bey Unser vorigen Verordnung verbleiben.

E

3. Sol.

3. Solte aber der Guts-Herr demne zuwider handeln/ und den Colonum selbstem/ oder dessen Kinder ex nova gratia hinwieder auff das Erbe lassen/ so soll allen Creditoribus ihre Prætension, vor wie nach/ bevor bleiben/ gleich wan kein Decretum privationis Darin ergangen wäre.

4. Ingleichen wan zwischen dem Guts-Herrn/ dem zeitigen Besitzer / und denen Creditoren vor oder nach der Abseßung ein gütlicher Vergleich getroffen/ und dergestalt geschlossen würde / daß der Colonus auff dem Erbe verbleiben möge / bleibet solcher billig in vigore, und muß demselben nachgelebet werden/ es sollen aber in dergleichen Fällen die wenigsten Creditores nach dem mehrtheil sich zu conformiren schuldig seyn/ jedoch daß dieses nicht simpliciter nach der Zahl der Personen / sondern nach der Quantität der Forderung zuversiehen sey.

5. In Verbleibung dessen sollen die unbedilligte Creditores ihre Hypothecas, und was sie sonstem quovis modo untergehabt/ quitiren / und den Guts-Herrn ohne Entgeltis cum refusione, was sie ulta legitimum modum usurarum beweßlich genossen / einräumen / die Bedilligten aber bey ihren Unterpfinden bis zur Zahlung gelassen und daben geschützet Die aber keine unterhaben/ in sichern billigmäßigen Ter-

ma

minen/ cum pensionibus juxta tenorem gegebener Bewilligung und des Erbes / und der Zeiten Beschaffenheiten contentiret werden.

6. Weil auch bey denen Eusserung-Proceſſen zum öſtern quaestioniret wird / Ob der Guts-Herr wegen hinterstelliger Pfächte/ Diensten / und Eigenthums-Gefällen / den bewilligten Creditoren / oder diese jenen zu präferiren? So wollen Wir/ ohngeachtet es den Bewilligungen expresse nicht inferiret / daß alle ertheilte Consens-Briefe implicitam clausulam salvo jure Concedentis haben / Krafft dessen der Guts-Herr den Vorzug behalten / und für allem Creditoren befriediget werden soll.

7. Damit nun gleichfalls alle Quaestiones wegen Ertheilung der Bewilligungen cessiren / und die Creditores dieserhalb nicht hintergangen werden mögen / So ordnen und wollen Wir hiemit / daß hinführo in Unserm Namen Unsere Beamte conjunctim, nicht aber divisim einer oder ander allein die Bewilligungen zuertheilen bemächtiget seyn sollen / und hat es bey andern Guts-Herren / die liberam dispositionem ihrer Güter haben / dieserhalb keinen Zweifel: Fals aber mehr als ein Guts-Herr oder Pfächter zu einem Erbe vorhanden / muß billig von allen consensus conjunctim ertheilet werden.

8. Den jenigen aber / die andere Güter administrieren und verwalten / soll solches regulariter verboten / und derselben Bewilligung ungültig seyn / es sey dan daß ein sothaner Administrator speciale mandatum oder mandatum cum liberâ hätte.

9. Weil auch denen usufructuariis, Conducto-ribus, Wittiben / und andern / die sothane Güter und eigene Leute jure antichresios, oder Pfandsweise unterhaben / nicht gebühret / selbige zubeschweren / so sollen gleicher Gestalt die von ihnen ertheilte Consens-Briefe von Unwürden seyn / gleichfals sollen diejenige / so aus andern Erben und Stetten Geld oder Korn-Pfächte allein zugent-ssen haben / keine Bewilligung / oder andere dergleichen Guts-herliche Actus allein zu exerciren bemacht seyn.

10. Wie sonst die Bewilligungen / welche die Geistliche über ihre Eigenbehörige Güter ertheilen / beschaffen seyn sollen / deßfals lassen Wir es bey dem jure communi und Unfern Kirchen-Ordnungen / wie auch Unferm Eigenthums-Recht allerdings betwenden.

11. Was sonst auffer dem an den Richtern oder Añtessen decretiret / verglichen / verpfändet / oder auch judiciali autoritate approbiret und rati-ficiret werden möchte / soll für keine Bewilligung gehalten werden / noch bey denen Aeußerungen privilegiert seyn.

12. Die

12. Die weil auch öfters die Guts. Herrn ihre den präetendirenden Creditoren ertheilende Bewilligung auff sichere Jahre zu limitiren pflegen / und bey den Eufferungen üb. r derer Gültigkeit disputiret worden / So ordnen und wollen Wir/wan nemlich der consens simpliciret & præcisè auff sichere Jahre gegeben / oder Clausulam Cassatoriam in sich begreiffet / der Creditor aber sein Geld unterdessen nicht bengetrieben / oder novum consensum erhalten / daß derselbe nach Verlauff sothaner Jahren verloschen und ungültig / wan aber der Dominus sibi vel Colono das jus reluendi zugleich reserviret / und in der bestimmten Zeit die relutio nicht geschehen / oder der Creditor nicht befriediget worden / daß alsdan der consensus annoch vigors und gültig / und pro indicio taciti pro rogati consensus zu halten sey.

13. Jedoch mit dieser Bescheidenheit / wan ein bewilligter Creditor priori casu darthun würde / daß er es in den consentirten Jahre an fleissiger Emonition und Beförderung der Execution nicht hätte erman- geln lassen / gleichwol zu keiner Bezahlung kommen können / oder aber / daß ihm das Kriegswesen / oder andere casus majores in der Einnahme betweislich be- hindert hätten / daß derselbe nach befinden annoch da- mit gehöret werden solle.

E 3

14. Für:

14. Fürters sehen und ordnen Wir / daß allein nach benante Credita denen Bewilligten gleich geachtet / und bey den Eufferungen aus den Erben gezahlet werden sollen: 1. Alle rückständige Ordinar- und Extraordinar Contribution und Schatz-Gelder / jedoch soll das Privilegium allein auff die vier letzten Jahre sich erstrecken / was aber dem Colono weiter anvertrauet werden möchte / nicht passiret werden. 2. Alle Gut-Herrliche Pfächte und Schulden / es habe selbige der gewesene oder pro tempore Guts-Herr annoch selbstien oder illorum nomine ein ander beweislich zufürderen. 3. Zehend-Korn und Zehende Gelder / oder welchen selbige sonst cediret. 4. Gesinde und Liedlohn von zwey Jahren / wann aber Knechte und Mägde ihren verdienten Lohn gegen sichere pensiones stehen lassen / und zu deren mortification etliche zu den Erben gehörige Ländereyen sich untergeben lassen / machen sie sich dieses Privilegii verlustig. 5. Was zu des Erbes mercklichen Besten und Nutzen hergelichen / und würcklich dazu verwand ist / es ist aber nicht genug / daß dieses oder jenes per confessionem Coloni oder Instrumentis & obligationibus etiam judicialibus sich befinden möchte (als welche regulariter allein dem Confitenti, wie nychen aber dem Guts-Herrn præjudiciren können) sondern es muß
 à Crs.

à Creditore eine sothane versien debitè dargethan werden / quâ probatione deficiente, seyn selbige unter die unbewilligte zurechnen / endlich und zum 6. was an Jährlichen Renten ad pios usus von den Erben muß gegeben werden / und noch unbezahlt rückständig / worunter aber die Cessiones privatorum nicht gemeynet seyn sollen / wann des Cedentis Creditum nicht privilegiret ist.

15. Die weil auch bey denen Eusserungen die Vorkinder ansehnliche restanten versprochener / jedoch unbewilligter / Aussteuren zu prætendiren pflegen / so sollen sothane prætendentes ad gratiam des Guts-Herren verwiesen werden. um mit demselben sich zu vergleichen / was von solchen unbewilligten Aussteuren aus den Erben ihnen gegeben werden könne oder nicht.

16. Und damit künfftig dieserhalb alle quaestiones cessiren mögen ; So ordnen und wollen Wir / wann ein Eigenbehöriger seine Kinder / Schwester / oder Brüder auszusteuren vorhabens / der Braut-schatz und was dem anhängig / mit Vorwissen und Belieben unserer Beamten und Bögte / unter welchen der Promissor oder Auslober gefessen oder anderer Guts-Herren nach Qualität der Güter / und darauff habender Beschwerden auch nach Vielheit der Kinder / Krafft hievor publicirter Edictorum spe-

cifi-

cificiret und angesetzt/ auch was solcher Gestalt versprochen und zugesaget/ denen Protocolis einverleibet werden sol/ also daß wann dawider gehandelt/ und die Guts-Herrn darin vorbehen/ die Versprechung/ es sey wenig/ oder viel (salvo jure fisci) für sich nichtig und krafftloß seyn/ dem Prätendenten zur Zahlung nicht verholffen/ auch bey denen Eussierungen ganz aberkant/ und dießhalb gesetzte Bürgen gleichfals unangefochten bleiben sollen.

17. Gestalt dan auch die Neben-Puncta, wodurch die Eigenbehörige ihren Kindern zuweilen ein mehrers versprechen/ gleichfals nulla und nichtig seyn sollen.

18. Und ob wol theils Creditores bey der Conscriptio Ihrer Prätensionen angeben/ daß Ihre Verschuß zu Abzahlung der dem Guts-Herrn hintergestandenen Pfächte/ Schulde/ auch Saat- und Brod-Korn/zc. verwendet worden/ in Nennung dadurch in deren Eigenthums-Gütern ein Jus radicum acquirere zu haben/ der Colonus aber ohne dem schuldig gewesen/ aus seinen Mitteln sothane Posten abzahlent/ So wollen Wir/ daß die obige Creditores sich keines Privilegii zu erfreuen haben/ und bey denen Eussierungen/ unter die Unbewilligte gerechnet werden sollen.

Caput.

Caput VII.

Von Zehenden.

WEs auch wegen der Zehenden
 bishero viele Streitigkeiten und Betrug
 vorgegangen/welche zu heben/ und dieser
 Unserer Verordnung zur Nachricht bey-
 zufügen für höchstnötig befunden wor-
 den; Solchem nach vordnen Wir / daß die Zehend-
 Herren jederzeit nach belieben befugt seyn sollen / dem
 Zehenden in natura zunehmen und auszustecken /
 ohngeachtet es in langen Jahren nicht geschehen/und
 die zehendbahre Leute ein sicher Geld davor bezah-
 let / es wäre dann / daß sichere Pacta und Vorträge
 solcher Gestalt auffgerichtet / welchen billig nachgele-
 bet werden muß.

2. Daß das Korn von zehendbahrem Lande niche
 geführt werden sol/ es sey dan / daß der Zehende zuvor
 gezogen/ Jedoch soll der Zehend Herr in Abführung des
 Zehenden sich keiner vorsätzlichen Verweigerung ge-
 brauchen / sondern auff Anzeige / daß das Korn ge-
 menet und zum Einführen zeitig/ den Zehenden so bald
 ohnge säumet ausziehen/oder den Zehendpflichtigen frey
 stehen

sehen solle/ die Früchte heimzuführen und den Zehenden sehen zulassen.

3. Der Zehend-Herr mag zwar den Zehenden im Felde zu zehlen anfangen/ an welchem Ort-Ackers er wil/ er sol aber schuldig seyn die zehende Garbe allemahl in der Ordnung so wol von dem geringen als guten Gerayde zu nehmen.

4. Diejenige so von altershero an statt des Zehenden Lämms/ Händer/ Gänse/ Ferkens/ und dergleichen ein sicheres Geld jährlich gegeben/ sollen schuldig seyn/ nach des Zehend-Herrn Belieben dabey zu continuiren/ ob sie zu Zeiten keine Händer/ Gänse/ Ferkens zc. hätten; Hergegen sol auch der Zehend-Herr das veraccordirte Geld nicht steigern/ wann zu Zeiten mehr Viehes von vorgemelten auff dem Gute verhanden seyn möchte.

5. Bey den lebendigen Zehenden soll ohne Unterscheid dasjenige/ welches sich auff dem Gute befinden wird/ biß zum Zehenden gezehlet/ und nicht beachtet werden/ ob gleich dadurch von der Zahl eximiret werden wolte/ daß es der Tochter/ dem Sohn gegeben/ oder von diesem oder andern angekauft wäre/ die Kälber und Füllen aber/ so nach Jacobi beweislich gekauft/ sollen ad computum nicht kommen; dasjenige aber/ was von dem lebendigen Zehenden verschwiegen wird/ ist dem Zehend-Herrn heimgefallen.

6. Im;

6. Ingleichen sollen die Zehendpflichtige ohne Vorwissen des Zehend-Herrn nicht bemacht seyn/ den Acker in einen andern Stand / er sey auch wie er wollet zu setzen / oder da es geschehen wäre / dagegen dem Zehend-Herrn gebührliche satisfaction dafür thun.

7. Schließlichen soll in causis Decimarum summarie procediret/ das Zehend-Korn oder Gelder bey den Abcussungen / laut Unserer Disposition, so in Cap. 6. § 14 Num. 3. enthalten/privilegiret/und sonst dem Zehend-Herrn wider die Zehendschuldige schleunige und gezemende Execution wiederfahren.

Wir behalten Uns auch bevor / diese Unsere Ordnung nach Unserm gnädigsten Belieben und Gefallen hiernächst zu ändern/ zu verbessern/ zu vermehren / oder zu vermindern / nach dem die sich etwan zutragende Casus und Umstände solches erheischen möchten.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bekräftigen wollen. Gegeben Kölln an der Spree den 8. Nov. Anno 1669.

Friderich Wilhelm.



Zeylagen.

In Gottes Gnaden
 Friderich Wilhelm
 Marggraff zu Branden-
 burg ꝛc. Des Heil. Röm.
 Reichs Erk-Sämmerer und Churfürst/ zu
 Magdeburg in Preussen/ zu Cleve/ Jülich/
 Berge/ Stettin/ Pommern ꝛc. Herkog ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruss zuvor/ Racht und
 liebe Getreue/ Nachdem die Erfahrung be-
 zeuget/ das theils Guts- und Eigenthums-
 Herrn ihre Erbe und Güter/ welche von ih-
 ren verderblichen Colonis und Possessoribus unnöth-
 iger Weise mit Schulden beschweret/ oder sonst in
 Verderben gesetzt seyn/ gerichtlich discutiiren/ den Cre-
 ditoribus ihre unwilligte Credita absprechen und
 die Colonos neben deren Kindern davon abeussern las-
 sen/ gleichwol hernacher den abgeusserten Colonum
 selbst in oder einen von dessen Kindern per simulatum
 contractus ex nova gratia tanquam extraneum
 wieder admittiren / und also nur die Creditores sind
 das

Das ihrige bringen/ dadurch dann den liederlichen und
 böshafften Eigenbehörigen nur Ursach und Anlaß ge-
 geben wird/ ihre Erbe (indem sie wissen daß sie oder ihre
 Kinder bey vorhergehender Discussion dabey verblei-
 ben können) noch weiter zu verderben/ mit Schulden zu
 beschweren/ und andere ehrliche Leute zu betriegen / und
 in Schaden zu bringen. Als seyn Wir gemeinet derglei-
 chen ins künfftig nicht zugefiaten / und befehlen Euch
 demnach in Gnaden/ daß Ihr bey denen Discussions-
 Processen ernstlich darob haltet / damit aus angereg-
 ten Ursachen die Discussi Coloni, oder deren auf den
 vereufferten Gütern nicht gelassen werden/ sondern wie
 für alters her auch allzeit im Brauch gewesen / davon
 abgewiesen worden seyn/ und verbleiben mögen/ daran
 geschichte Unser gnädigster Will/ und Wir seynd Euch
 mit Gnaden gewogen; Geben Köllen an der Spree
 den 19. Martij.

Friderich Wilhelm.

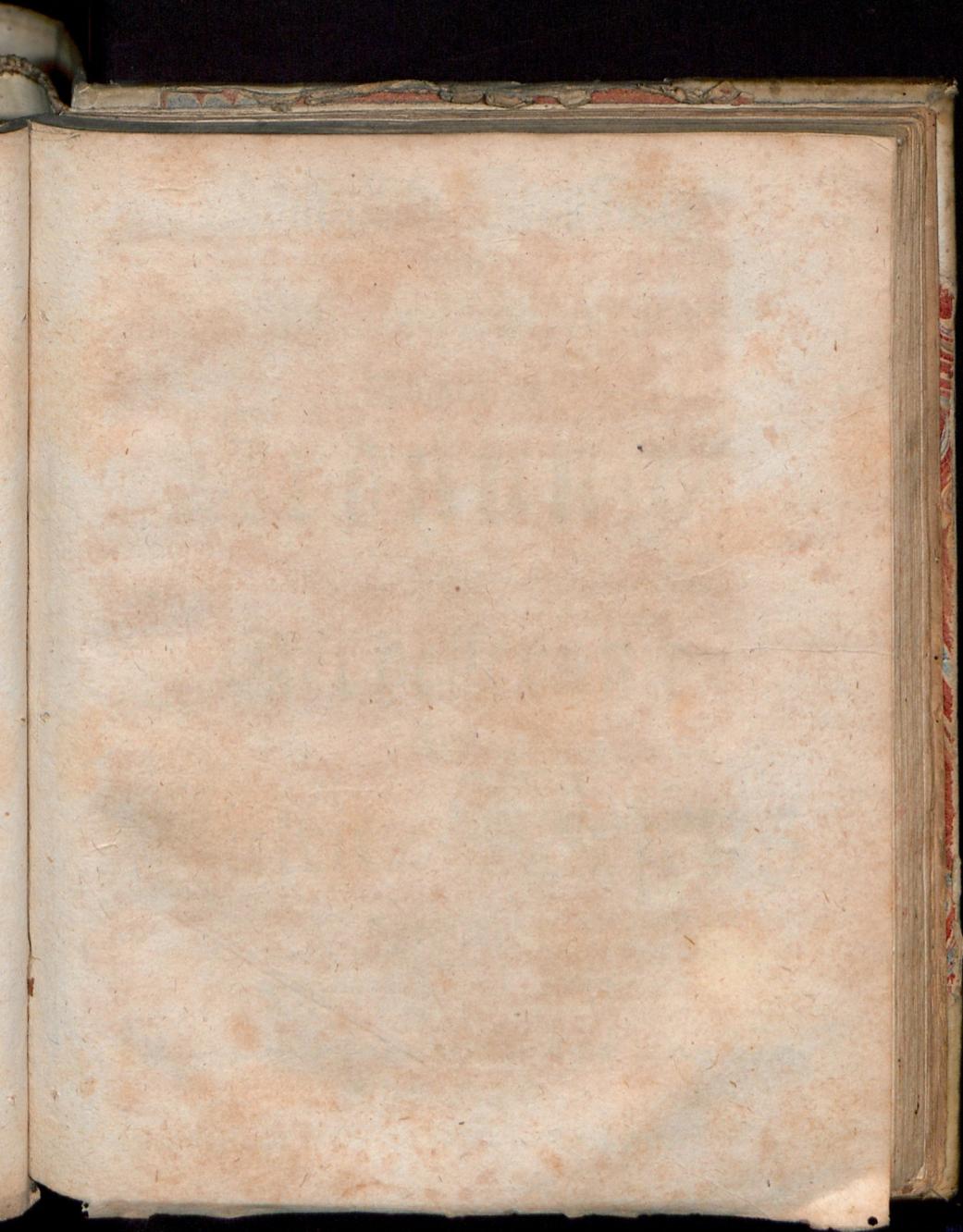


Unsern lieben Getreuen/ respectivè Raht/
 Gohgraffen / Verwaltern / und Sches-
 fen/ Unser Goh- und Hauht=Gerichter
 Unserer Graffschafft Ravensberg ic.

Friderich Wilhelm Churfürst zc.

Mns. Gn. Hr. Ob woll in eines jeden Gut-
Herren Arbitrio und Belieben sthet / ob Er
vor seinen Eigenbehdrigen die wärckliche
Dienste/wie dan auch Kühe/Schweine/und dergleiche
praestanda in natura nehmen oder mit Gelde bezah-
len lassen wil. So vernemen Wir doch/das von den-
selben zu Zeiten exceptio praescriptionis opponiret
werden woll / dietweil aber selbige Ihnen per longum
vel longissimum tempus das Geld dafür gegeben
hierunter gar nicht zu statten kommen kan / Als befeh-
len Wir Euch gnädigst / das Ihr euch nebst den andern
beeden Hohgerichtern zu Verfmold und Herford hier-
nach gehorsams achtet / und in begebenden Fällen also
erkennen und Judiciren sollet / daserne aber einer oder
ander mit seinen Unterthanen der Diensten halber einen
gewissen Vergleich getroffen haben möchte / dabey habe
Ihr es allerdings zu lassen / und dahin zu sehen / damit
die Eigenbehdrige zur Angebühr wider die Billigkeit
auch bey sürgenommener Verordnung der praestando-
rum nicht beschweret werden mögen / daran zc. und zc.
Geben Cölln an der Spree den 29ten Nov. A. 1654.

An das Haupt- und Hohgericht Bielefeld,



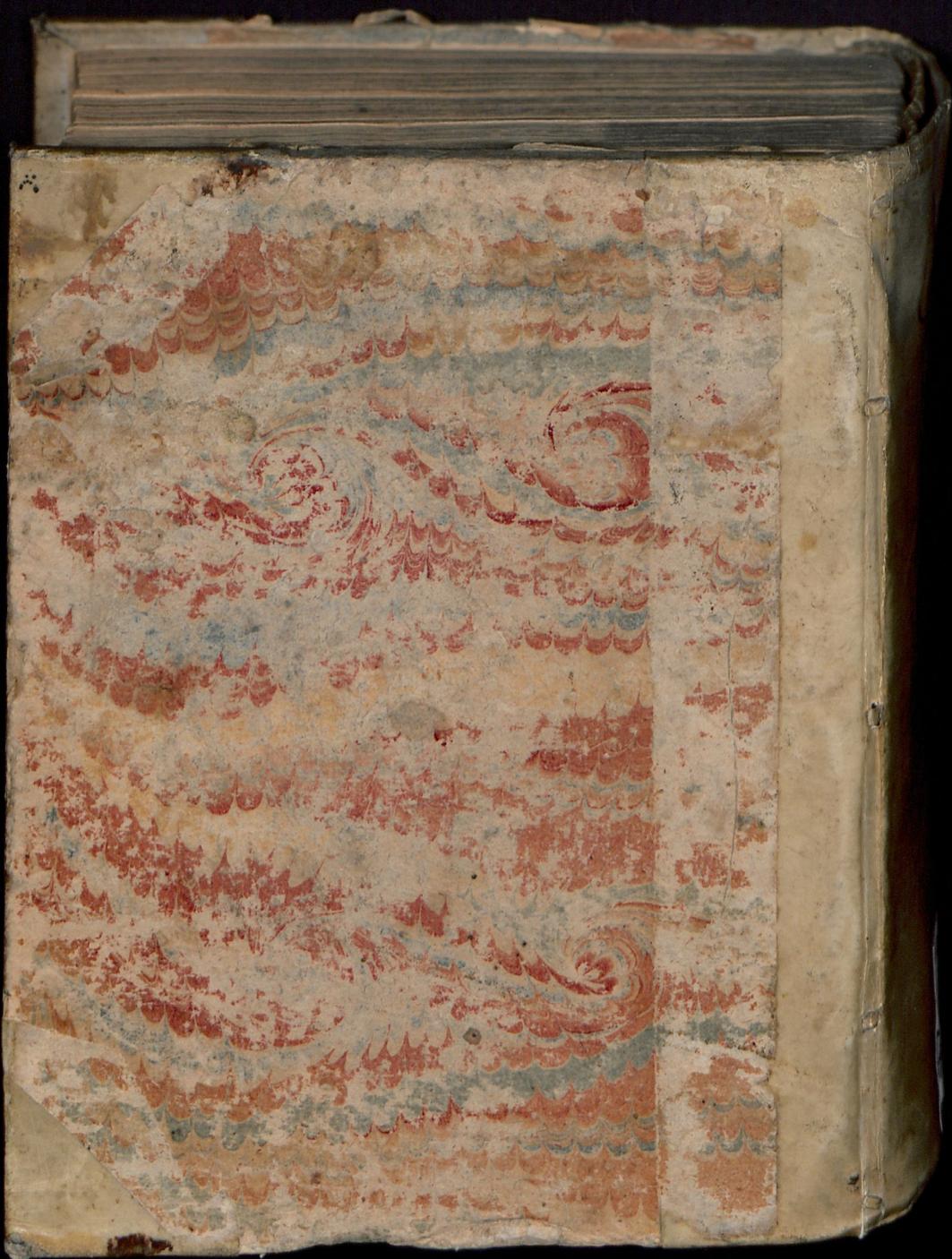
131440

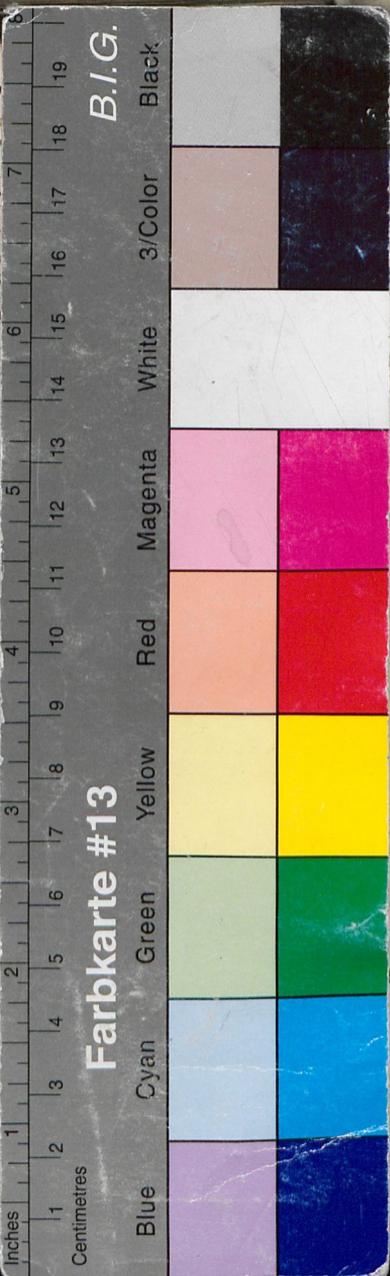
AB 154440



(5) Sb.
8. u. 9. Stück in 11. 12. Stück
= Handschriften

R





73
Eigentums-Recht

Und
Ordnung

Wie es mit denen Discussions- oder Cufferungs-
Processen, ungleichen mit Succession der Eigenbehörigen Leu-
ten und deren Erbtheilungen/Weinkäuffen und anderen bey dem Ei-
genthum fürfallenden Sachen in der Churfürstl. Brandenb.
Graffschafft Ravensberg gehalten werden soll/

Aus Churfürstlichem Brandenburgischen Gnädigstem Special-
Befehl eingerichtet/ *confirmiret* und zum öffentlichen Druck
zu männiglichem Nachricht gebracht;
Auch mit Churfsl. Brandenb. besonderer Freyheit
nicht nachzudrucken.



Bielsfeld/ Gedruckt und verlägt durch die Wittlbe Tränckners/ Königl.
Preuss. bestellt. Buchdrucker in der Graffschafft Ravensb. 1712.